

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 31. Mai 1960

80/A.B.  
zu 102/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der Anfrage der Abgeordneten Dr. K u m m e r und Genossen, betreffend eine Änderung des Ratengesetzes und eine Änderung des Schauspielergesetzes gibt Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k bekannt:

Zu 1 (Änderung des Ratengesetzes): Das Bundesministerium für Justiz arbeitet auf Grund einer Anregung des Österreichischen Arbeiterkammertags bereits seit einiger Zeit an einer Änderung des Ratengesetzes. Durch diese Änderung soll besonders der Schutz der Käufer verbessert werden. Die Vorarbeiten sind so weit gediehen, dass das Bundesministerium für Justiz in nächster Zeit mit den beteiligten Zentralstellen in mündliche Verhandlungen über die vom Bundesministerium für Justiz bereits ausgearbeiteten Grundsätze der neuen Regelung eintreten kann.

Ich hoffe daher, bald in der Lage zu sein, dem Ministerrat eine Regierungsvorlage über ein neues Ratengesetz unterbreiten zu können.

Zu 2 (Änderung des Schauspielergesetzes): Im Jahre 1951 ist das Bundesministerium für Justiz an alle am Schauspielergesetz interessierten Stellen mit dem Ersuchen herangetreten, Vorschläge für seine Änderung zu erstatten. Die befragten Stellen haben daraufhin verschiedene Vorschläge, die Sektion Bühnengehörige in der Gewerkschaft der Angestellten der freien Berufe sogar einen vollständig neuen Entwurf eines Schauspielergesetzes samt ausführlichen Erläuternden Bemerkungen unterbreitet. Dieser Entwurf ist vom Bundesministerium für Justiz eingehend behandelt worden. Die Arbeiten sind aber im Jahre 1953 zurückgestellt worden, weil der Österreichische Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Angestellten der freien Berufe, mit Schreiben vom 9. Juni 1953 nachträglich mitgeteilt hat, dass der von der Sektion Bühnengehörige dem Bundesministerium für Justiz übermittelte Entwurf vom Vorstand der Gewerkschaft überhaupt noch nicht behandelt worden sei, weshalb eine ministerielle Begutachtung nicht zweckdienlich erscheine, und dass er nach erzielter Übereinstimmung zwischen den Sektionen Bühnengehörige, Artisten und Film einen neuen Entwurf eines Schauspielergesetzes zur Begutachtung und Behandlung vorlegen werde. In der Folgezeit ist weder ein neuer Entwurf des Österreichischen Gewerkschaftsbundes noch sonst eine Anregung auf Fortsetzung der Arbeiten eingelangt, bis der Nationalrat anlässlich der Debatte zum Bundes-

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

31. Mai 1960

finanzgesetz 1960 eine Entschliessung angenommen hat, mit der ich ersucht worden bin, "die notwendigen Vorbereitungen zur Novellicierung des Schauspielergesetzes zu treffen, damit dem Nationalrat sobald wie möglich ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt werden kann." Ich habe daraufhin eine Anfrage beim Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Angestellten der freien Berufe, verfügt, ob eine Änderung des Schauspielergesetzes derzeit für erforderlich erachtet werde, bejahendenfalls, ob zwischen den beteiligten Sektionen dieser Gewerkschaft im Gegenstand bereits eine Übereinstimmung erzielt worden sei und darum mit der Unterbreitung konkreter Vorschläge zur Änderung des Schauspielergesetzes gerechnet werden kann. Auf diese Anfrage hat das Bundesministerium für Justiz bis jetzt keine Antwort erhalten. Sobald die Antwort eingelangt sein wird, werde ich in dieser Sache einen endgültigen Entschluss fassen.

-.-.-.-.-